

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 05/2017

I. Geltungsbereich

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht individualvertraglich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung. Davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen. Solche Bedingungen verpflichten den Auftragnehmer nur, falls er sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

II. Vertragsschluss & Lieferung

1. Im Wege der Bestellung des Auftraggebers, kommt der Vertrag erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers oder durch Versendung der bestellten Ware zustande.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.
3. Maße, Leistungsangaben und Abbildungen entsprechen den aufgeführten Artikeln; Abweichungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Wird die Ware durch den Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, geht im Zeitpunkt der Absendung der Ware, spätestens mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Versandkosten trägt.
5. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers können vom Auftragnehmer Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden, jedoch begrenzt auf höchstens 5 % des Warenwertes.
6. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung oder zur Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Über-

schwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

7. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Ziff. 6 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistungen gehindert ist.
8. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt von höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Vertragsprodukte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als sechs Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

III. Preise & Preisangleichung

1. Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen gelten die Preise ab Werk des Auftragnehmers ohne Verpackungs- und Versandkosten sowie Zölle. Die vereinbarten Preise stellen Nettopreise dar und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Preise von Kupfer enthalten eine Kupferbasis von € 150,00 je 100 kg Kupfer, sofern bei der Preisangabe keine anderslautenden Werte genannt werden. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die veröffentlichte DEL-Börsennotierung für Kupfer vom Vortag des Tages der Auftragsbestätigung. Der Verkaufspreis erhöht bzw. ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung.

IV. Zahlungsbedingungen & Fälligkeit

1. Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Falls keine schriftlichen anderweitigen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, ist die Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe zu leisten. Alle Zahlungen sind frei Zahlstelle des Auf-

tragnehmers zu leisten. Bei unbekanntem Auftraggeber erfolgt die Lieferung nur gegen Nachnahme.

2. Verzugszinsen richten sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und werden zurzeit in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

V. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche verjähren 60 Monate nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Auftraggeber. Für elektronische Geräte gilt eine Frist von 36 Monaten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung - bleiben die gelieferten Waren im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils (Ziff. 2) zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
4. Zugriffe Dritter auf die Waren und Forderungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Waren und an ihre Stelle tretende Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder

abgetreten werden.

6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 %, so werden diese auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigegeben.

VII. Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

1. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, falls die zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.
2. Ausgenommen sind ebenfalls Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

VIII. Haftungsausschluss

1. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht sofern vertragswesentliche Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz werden nicht berührt.
2. Selbiges gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

IX. Schlussbestimmungen

1. Auf vertragliche Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Warenkauf betreffend (CISG).
2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Heiligenstadt/ Ofr. bzw. Jena.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Bamberg bzw. Jena, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt